



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Bildungs-, Kultur- und Sportkommission  
vom: 5. Januar 2016  
zur Vorlage Nr.: [2015-284](#)  
Titel: **Verankerung der dualen und schulischen Brückenangebote im Bildungsgesetz - nichtformulierte Volksinitiative «Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere»**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

**Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat****betreffend Verankerung der dualen und schulischen Brückenangebote im Bildungsgesetz - nichtformulierte Volksinitiative «Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere»**

Vom 5. Januar 2016

**1. Ausgangslage**

Der Landrat hat am 22. März 2012 beschlossen, die am 22. August 2011 eingereichte nichtformulierte Initiative «Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere» anzunehmen. Die Initiative wurde ergriffen, um den im Entlastungspaket 2012-2015 vorgesehenen Verzicht auf die Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS) zu verhindern.

Der Regierungsrat hat das Anliegen der Initiative aufgenommen und schlägt vor, die Brückenangebote als Schulart bzw. Ausbildung im Bildungsgesetz aufzunehmen und die einzelnen Angebote mit einer Definition im Bildungsgesetz zu präzisieren. Es wird damit im Bildungsgesetz erwähnt, dass Brückenangebote im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern und dass Angebote im Dienstleistungssektor, im kaufmännischen Bereich, in Gewerbe, in Industrie und in der Hauswirtschaft neu gesetzlich vorgeschrieben sind. Es wird damit Klarheit über die Ausrichtung der schulischen wie auch der dual aufgebauten Angebote geschaffen. Aufgrund der widersprüchlichen Vernehmlassungsantworten wurde von Seiten der Regierung darauf verzichtet, die Kaufmännische Vorbereitungsschule ausdrücklich zu nennen. Damit auferlegt die zielorientierte Formulierung in Zukunft keine unnötigen Einschränkungen. Unbestritten war dabei, dass das Anliegen der Initianten ernst genommen wird und für die Bereiche Dienstleistungen und kaufmännische Berufe entsprechende Angebote eingeführt bzw. beibehalten werden sollen. Es wurde zudem nicht nur ein einzelnes Brückenangebot, sondern die für schulisch geforderte Schülerinnen und Schüler wichtigen dual gestalteten Brückenangebote, ausdrücklich erwähnt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

**2. Kommissionsberatung****2.1. Organisatorisches**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beriet die Vorlage am 29. Oktober und am 26. November 2015 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind. Die Vorlage wurde von Hanspeter Hauenstein, Leiter Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, vorgestellt.

**2.1.1 Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

**2.2. Detailberatung**

In der Vorstellung der Vorlage berichtete der Direktionsvertreter von Schwierigkeiten Seitens der Direktion, die Forderung der Initiative umzusetzen. Die Erwähnung eines einzigen Brückenangebots im Bildungsgesetz mache wenig Sinn, eine abschliessende Aufzählung wäre ebenso unverhältnismässig.

Jede Änderung der Brückenangebote – die bedarfsorientiert sein sollen und daher flexibel verändert werden müssen – würde in diesem Fall eine Änderung des Bildungsgesetzes bedingen. Die Aufnahme der Brückenangebote als eigenständige Schulart war der Regierung hingegen wichtig. Aufgrund der Vernehmlassung resultierte der Umsetzungsvorschlag, in dem die Zielsetzungen der diversen Brückenangebote genannt sind, aber kein einzelnes Brückenangebot. Trotzdem besteht über diese Änderung des Bildungsgesetzes nun neu die gesetzliche Verpflichtung des Kantons solche Brückenangebote anzubieten.

Die entsprechende Überarbeitung des Bildungsgesetzes sei im Zusammenhang mit der aktuellen Entwicklung der Brückenangebote sinnvoll, so der Direktionsvertretende. Im Rahmen eines bikantonalen Projekts würden alle Brückenangebote beider Basel überprüft, wobei die KVS derzeit unbestritten sei. Die Profile schulisch, kombiniert und integral sollen dabei erhalten bleiben. Die Zugangsregeln würden neu definiert und vereinheitlicht.

In der Kommissionsdebatte wurde nachgefragt, wie der Fortbestand der KVS sichergestellt würde, d.h. wo diese erwähnt werde. Der Direktionsvertretende verwies dazu auf die Verordnung, in der alle Brückenangebote aufgeführt seien. Eine ausdrückliche Nennung der KVS im Bildungsgesetz wäre ein «Überbein», zudem könnten die Brückenangebote dann nicht integral betrachtet werden. Die KVS befähige anschliessend zu einer Lehre mit EBA. Mit diesem Abschluss sei man auf dem Stellenmarkt jedoch kaum gefragt, weshalb oft eine zusätzliche reguläre KV-Lehre absolviert werde.

Die Kommission zeigte sich überzeugt, dass die Forderung der Initianten der nichtformulierten Initiative mit diesem Umsetzungsvorschlag erfüllt sei. Auch wenn die KVS nicht im Gesetz genannt werde, sei ihr Fortbestand durch die Verordnung und gemäss Aussagen der Direktion gesichert.

In der Kommission bestand bezüglich dem weiteren Vorgehen Unklarheit, da im der Regierungsvorlage beiliegenden Landratsbeschluss von einem „obligatorischen Referendum“ die Rede ist. Da der Landrat der nichtformulierten Initiative zugestimmt hat, stellt der nun vorliegende Gesetzestext die Formulierung der Initiative dar. Die Regierung hat damit den Auftrag des Landrats erfüllt und eine Umsetzungsmöglichkeit vorgeschlagen, die wiederum an den Landrat zurückgeht. Sollte der Landrat der Umsetzung in dieser Form zustimmen, untersteht der Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung und nicht dem obligatorischen Referendum, wie in der Vorlage steht. Der Landratsbeschluss wurde von der Kommission entsprechend angepasst.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

5. Januar 2016

#### **Bildungs-, Kultur- und Sportkommission**

Christoph Hänggi, Präsident

#### **Beilage/n**

- Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)
- Gesetzestext

**Landratsbeschluss**

**Betreffend die Verankerung der dualen und schulischen Brückenangebote im Bildungsgesetz**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt den Bestimmungen von § 30 Buchstabe d der Kantonsverfassung über die obligatorische Volksabstimmung.

Liestal, den

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Der Landschreiber:

## **Bildungsgesetz**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### **I.**

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Absatz 3 bis**

<sup>3bis</sup> Brückenangebote sind schulische und duale Angebote, die im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern, namentlich für den Dienstleistungssektor, den kaufmännischen Bereich, das Gewerbe, die Industrie und die Hauswirtschaft.

#### **§ 6 Absatz 1 Buchstabe c bis**

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

c.<sup>bis</sup> die Brückenangebote;

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdänderungen.

### **IV.**

Diese Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: